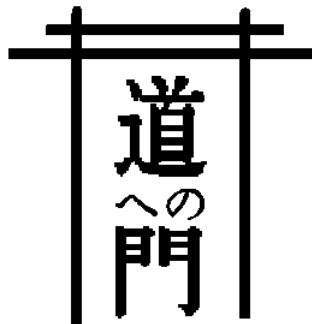


michihenomon e. v.
Verein für
Karate, Kendo, Taichi



Satzung des michihenomon e. V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereines

- § 3 Kampfsportarten
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Einberufung der Hauptversammlung
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Anträge
- § 14 Versammlungsleiter, Protokoll
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
- § 17 Aufgabenverteilung des Vorstandes
- § 18 Vorstandssitzungen, Geschäftsordnung
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Begünstigungsverbot
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Haftungsausschluss
- § 23 Auflösung des Vereins

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "michihenomon e. V.", abgekürzt „MKV“, unter dem er im Vereinsregister eingetragen ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der MKV ist ein Amateursportverein. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung.

(3) Der MKV ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine pauschale Vergütung für geleistete Arbeit satzungsgemäßer Zwecke an ordentliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist zulässig und darf nur in angemessener Höhe erfolgen. Änderung vom 4. Juli 2009

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Zweck des Vereins ist es, asiatische Kampfkünste im Allgemeinen und Shotokan Karate, Kendo und Taichi im Besonderen zu lehren und zu lernen.

(7) Zur Erreichung seiner Ziele ist der MKV bestrebt, dass die asiatischen Kampfkünste von seinen Mitgliedern als Breiten- und auch als Leistungssport betrieben werden können, und dadurch eine aktive Körperertüchtigung der Mitglieder erfolgt.

(8) Als Mittel hierzu betrachtet der MKV folgendes als seine Aufgaben

- Bereitstellung von Trainingsräumen
- Bereitstellung von qualifizierten Trainern und Übungsleitern
- Teilnahme und Ausrichtung an und von Lehrgängen zur Weiterbildung
- Teilnahme und Ausrichtung an und von Turnieren und Meisterschaften
- Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen der jeweiligen Sportarten
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Kampfsportarten

(1) Traditionelles Shotokan-Karate

Shotokan-Karate ist eine japanische Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Der MKV pflegt das traditionelle Shotokan-Karate als eine Amateursportart unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte. Bei Wettkämpfen wird der Gegner nicht durch Vollkontakt besiegt, sondern durch die Demonstration präziser Techniken.

Es dient der Vermittlung von Werten, der Vervollkommnung der Persönlichkeit und des Charakters. Ziel ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.

Der MKV verpflichtet sich, traditionelles Shotokan-Karate ausschließlich in diesem Sinne zu betreiben und zu betreuen.

(2) Kendo

Kendo ist eine japanische Kampfkunst, die sich aus der Schwertkunst der Samurai entwickelt hat. Zielsetzung ist es, neben Aufmerksamkeit, Ausdauer, Belastbarkeit und Geschick auch Entschlusskraft, Konzentration und Reaktionsvermögen, sowie Selbstdisziplin, Verantwortung, Teamgeist und vor allem Fairness zu fördern. Geübt wird mit einem Fechtstock (Shinai), der Körper wird durch eine Rüstung geschützt. Bei Wettkämpfen wird der Gegner durch präzise ausgeführte Treffer besiegt. Darüber hinaus werden im Kendo mit Holzschwerten (Bokken) festgelegte Bewegungsabläufe (Kata) geübt.

(3) Taijiquan

Taijiquan ist eine chinesische Kampfkunst, die nicht in erster Linie auf Muskelkraft beruht, sondern die innere Kraft (Qi) frei zirkulieren lässt. Die Übungen des Taijiquan haben heilende Wirkung. Es kann sowohl ausschließlich als gesundheitsfördernder Sport als auch als Kampfkunst betrieben werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeiten des Vereines und seiner Mitglieder werden unter Beachtung bestehender Gesetze, der Satzung des Vereines sowie satzungsgleichen Bestimmungen, z. B. Ordnungen für bestimmte Vereinsaufgaben, ausgeübt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Diese ist Grundlage der Ordnungen. Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder.

Die Ordnungen beschließt die Hauptversammlung; sie können auch vom Vorstand erlassen werden, bedürfen dann jedoch der Kenntnisnahme der nächsten Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder (nur Mitglieder genannt)
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder
- ruhende Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Mindestalter von 6 Jahren hat.

Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, wenn sie sich bereit erklären, die Ziele des MKV zu fördern und einen deutlich erhöhten Beitrag zu zahlen.

Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne aktive Teilnahme am Sportbetrieb. Die ruhende Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand zu begründen. Der Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen durch Anrufung der Hauptversammlung widersprochen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es

- die Interessen des Vereins gröblich verletzt
- in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt
- die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- trotz schriftlicher Mahnung mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im MKV berechtigt zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen und zu respektieren.

Jedes über 16jährige ordentliche Mitglied hat Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht gemäß Beschlüssen der Vereinsorgane Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Ruhende Mitglieder haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen nicht am Sportbetrieb teil.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der MKV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag, der monatlich fällig und zahlbar ist.

Der MKV kann zur Deckung besonderer Einzelleistungen Umlagen und Gebühren erheben. Diese sind mit Begründung bekannt zu machen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.

Alles Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung und der gewählte Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MKV. Sie entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

(2) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,

- c) die Abstimmung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Wahl des neuen Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen, Beschlussfassung von Anträgen
- g) Auflösung des Vereins

(3) An der Hauptversammlung nehmen teil:

- alle Mitglieder,
- bestellte Funktionsträger, die nicht Mitglieder des Vereines sind
- gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder.

Das Stimmrecht ist in §7 geregelt.

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann

- (a) durch den Vorstand selbst, unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes bzw.
- (b) wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es fordert, einberufen werden.

(2) Der Vorstand, lädt unter Angabe von Tag, Zeit und Ort sowie einem Vorschlag zur Tagesordnung zur Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins und Zustellung an die Mitglieder in Form eines einfachen Briefes ein. In Dringlichkeitsfällen kann diese Frist auf 14 Tage verkürzt werden.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht geladen wurde.

(2) Beschlüsse über Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen.

(3) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn dieser Punkt einstimmig von allen vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Wahlen können offen durch Akklamation oder schriftlich und geheim vorgenommen werden. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.

(5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenmehrheit, so ist zwischen den ersten beiden eine Stichwahl durchzuführen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 13 Anträge

(1) Anträge zur Hauptversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder und die Vorstandsmitglieder stellen.

(2) Anträge zur Hauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

§ 14 Versammlungsleiter, Protokoll

(1) Die Hauptversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

(2) Über den Verlauf und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, sofern es nicht notariell beurkundet wird.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem 2. Vorsitzenden,
- c) einem Schatzmeister,

.....d) und einem Jugendwart. Änderung vom 9. März 2009

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.

(3) Der Verein kann durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden gerichtlich bzw. außergerichtlich vertreten werden.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich vier Jahre.

(5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode durch Rücktritt, Tod oder aus anderen Gründen weg, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Wahlperiode.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Vorstand bestimmt die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des MKV angezeigt erscheinen.

Er kann Richtlinien erlassen und Sonderkommissionen bestellen. Die Anordnungen des Vorstandes sind allgemein verbindlich.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung vor und ist für deren Durchführung verantwortlich.

(3) Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung fachlicher Beratung bedienen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung auszusetzen, wenn der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gegen den Beschluss stimmt. Über den gleichen Antrag entscheidet dann die Hauptversammlung des Folgejahres. Diese Entscheidung ist dann verbindlich.

§ 17 Aufgabenverteilung des Vorstandes

(1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein und leitet sie. Er nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr.

(3) Der Schatzmeister ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des MKV verantwortlich. Gegen die Stimme des Schatzmeisters dürfen im Innenverhältnis Vereinsausgaben nicht beschlossen werden.

§ 18 Vorstandssitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen; er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Der 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagungsablauf der Vorstandssitzungen, wobei er auf die Wünsche der anderen Vorstandsmitglieder Rücksicht zu nehmen hat.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Begünstigungsverbot

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist unzulässig, Mitgliedern oder diesen nahestehenden Dritten satzungswidrig Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen. Derartige Zuwendungen sind unwirksam, soweit sie unangemessen sind.

Über die Frage der Unangemessenheit entscheidet im Falle der Außenprüfung die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht mit der Folge, dass das begünstigte Mitglied dem Verein gegenüber zur Rückerstattung (einschließlich Zinsen) bzw. zum Wertersatz verpflichtet ist, sofern die Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach nicht zu vertreten war.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsabhängig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und vom Zustand des Vermögens des MKV zu überzeugen.

Sie sind außerdem berechtigt, einmal jährlich zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Über die jeweilige Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Der Hauptversammlung ist ein Bericht zu geben, der die Übereinstimmung der Rechnungs- und Kassenführung mit den Satzungsvorschriften erläutert und vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich niederzulegen ist.

(4) Bei entsprechender wirtschaftlicher Größe kann der Vorstand der Hauptversammlung vorschlagen, einen Angehörigen der rechts, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Der MKV haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden.

(2) Der MKV, sein Vorstand und die vom Vorstand beauftragten Personen haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 23 Auflösung des Vereines

(1) Im Falle der Auflösung des Vereines ist der zuletzt gewählte Vorstand auch als Liquidator mit gleicher Vertretungsbefugnis berufen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e. V. oder einer Einrichtung mit gleicher oder gleichartiger Zielrichtung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung vom 04.07.2009